



Amtsblatt

der Stadt Gifhorn

Nr. 58, 2023

Veröffentlicht am: 11.09.2023

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 nach § 13 Abs. 2 Nr.2, 1. Halbsatz des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn hat am 22.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB die Aufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 106 „Lehmweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 2. Änderung** beschlossen. In der Zeit vom 21.08.2023 bis 31.08.2023 hatte die Öffentlichkeit die Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich hierzu zu äußern.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Mit der Aufstellung dieses Bauleitplanes ist beabsichtigt, die Festsetzungen des Bebauungsplanes so anzupassen, dass die Realisierung von sozial gefördertem Wohnungsbau ermöglicht wird.

Es handelt sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, die gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden soll. Daher wird das Verfahren gem. § 13a BauGB nach § 13 BauGB **ohne Durchführung einer Umweltprüfung** angewendet.

Die betroffene Öffentlichkeit erhält entsprechend Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Entwurf des vorgenannten Bauleitplanes mit dem dazugehörigen Entwurf der Begründung liegt in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit

vom 22.09.2023 bis einschließlich 23.10.2023

während der folgenden Dienstzeiten Mo, Di, Mi, Do, Fr 8.30 – 12.00 sowie Mo, Di, Mi, 14.00 - 16.00 Uhr und Do auch 14.00 - 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Fachbereich Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss, neben Zimmer 206 öffentlich aus.

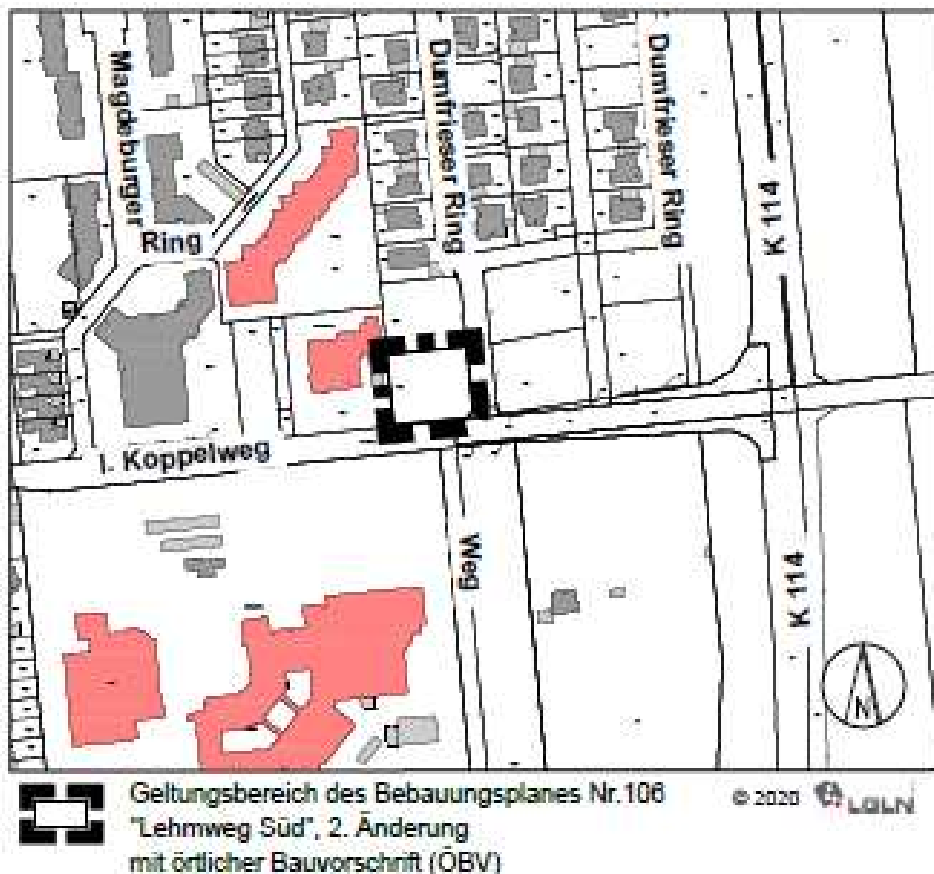
Nähere Auskünfte werden im Fachbereich Stadtentwicklung während der Sprechzeiten Mo, Mi, Do, Fr 8.30 - 12.00 Uhr, Do auch 14.00 - 17.00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer

Vereinbarung erteilt. Wenden Sie sich bitte zur telefonischen Terminabstimmung an 05371 88-235.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Gifhorn abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Den Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen als Dateien im Pdf-Format finden Sie ab dem **22.09.2023** unter der folgenden Internetadresse der Stadt Gifhorn <https://www.stadt-gifhorn.de/bauleitplanverfahren>.

Die Stadt Gifhorn informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



Gifhorn, 08.09.2023

Matthias Nerlich
Bürgermeister